

Seeretter in schwerem Wasser



Das Seerettungsboot «Sirius» im alten Hafen. Im Vordergrund das visierte Projekt der SLRG-Einsatzzentrale. (Bild: Max Eichenberger)

ARBON. Grundsätzlich ist der Bau einer Einsatzzentrale, wie sie die SLRG-Seerettung auf dem Hafendamm realisieren will, nicht bewilligungsfähig. Das sagt der Ortsplaner – und sieht bei der Abwägung aller Interessen kaum Chancen für die Gesuchsteller.

MAX EICHENBERGER

Im Gegenwind steht die SLRG nicht mit ihren Booten auf dem See, sondern derzeit mit ihrem Bauprojekt einer Einsatzzentrale auf dem Hafendamm. Seit zwei Wochen liegt das Baugesuch öffentlich auf (TZ 6.11). Gegen das Vorhaben regt sich Widerstand. Einsprachen sind angekündigt. Auch in den Leserbriefspalten wird dazu – in ablehnendem Tenor – heiss diskutiert.

Nicht an diesem Ort

Zu Wort gemeldet hat sich auch Architekt Kurt Sonderegger. Gewicht haben seine Einwände vor allem deshalb, weil er der Arboner Ortsbildkommission angehört, die bei der Beurteilung von Baugesuchen zu Rate gezogen wird. Im Vorfeld ist diese Kommission nicht einbezogen worden. Die Mitglieder erfuhren über die öffentliche Publikation vom Vorhaben der SLRG, die vom Stützpunkt Arbon aus den Seerettungsdienst in den thurgauischen Oberseegewässern besorgt. Dies auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Seepolizei.

«Unbestritten ist, dass das jetzige Container-Provisorium für die SLRG keine Lösung ist und sie Platz braucht», weiss Sonderegger, der selbst Gönner der Arboner Sektion ist. Für ihn ist aber ein solches Gebäude, das die Seeretter auf dem Hafendamm

aufstellen wollen, so nicht bewilligungsfähig. Vor allem an der geplanten Stelle mitten auf dem Damm. Dort, im alten Hafen, sind vor Jahresfrist erst die neuen Stege für die Einsatzboote errichtet worden. «Deshalb ist der Standort für den Pavillon auf deren Höhe standortgebunden», sagt wiederum SLRG-Vorstandsmitglied Eric Meyer.

Genauso zweckdienlich

Das sieht Kurt Sonderegger anders: «Im noch rechtsgültigen Zonenplan von 1996 ist der Hafendamm der Zone für öffentliche Anlagen zugewiesen. Bauten sind hier nur zulässig, wenn sie für den Betrieb der Anlagen unumgänglich sind.» An einem anderen Ort wäre eine solche Baute genauso zweckdienlich, findet Sonderegger – und weniger störend: zum Beispiel beim Hafengebäude oder bei der Kehrrechtsammelstelle. Dort könnte etwa ein Provisorium mit Lärchenholzplatten verkleidet und so weniger störend integriert werden. Sonderegger bezieht sich zudem auf einen Planungsbericht von 2001 über eine mögliche Neuzonierung, worin festgehalten werde, dass für neue Bauten und Anlagen eine Gestaltungsplanpflicht vorzusehen sei. Diese politische Absicht bestehe. Sie ist aber noch nicht umgesetzt.

Damals brachte der Ortsplaner den Vorschlag aufs Tapet, eine Hafendammzone zu schaffen, «die eine attraktive Nutzung des Areals ermöglichen soll, ohne dadurch die landschaftlich wertvolle Seebucht negativ zu beeinflussen». Auslöser der Überlegungen war die Absicht einer Gruppe gewesen, einen grösseren Restaurationsbetrieb zu realisieren. Dagegen stellte sich der Kanton. Später – 2007 – hegte die Stadt Arbon Pläne, mit der Gestaltung des Hafendamms eine markante Visitenkarte für die Internationale Gartenausstellung Bodensee (IGA) zu kreieren und dafür Gelder abzuholen. Die IGA wurde dann allerdings vorzeitig still und leise beerdigt.

Zu nahe am See

Über mögliche Nutzungskonzepte hat man zwar über Jahre diskutiert, dies aber planungsrechtlich nie konkret festgemacht. So gilt noch immer der bald 17 Jahre alte Zonenplan. Und eingehalten werden muss für Bauten jeglicher Art – die Begriffe feste oder Fahrnisbaute gibt es nicht mehr – ein Seeuferabstand von 30 Metern. Das schreibt das – übergeordnete – kantonale Planungs- und Baugesetz so vor. Näher bauen könne man nur, sagt Ortsplaner Hanspeter Woodtli, wenn die Stadt andere Baulinien vorsehe. Dies müsste der Kanton – nach ähnlichem Verfahren wie eine Gestaltungsplanung – sanktionieren.

Und: Für ein Gebäude muss ein öffentliches Interesse ausgewiesen sein. «Einen Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung gibt es nicht. In einem solchen Fall wäre eine Interessenabwägung vorzunehmen», sagt Woodtli. Zwingende Gründe, einer Ausnahme stattzugeben, sieht Woodtli in diesem Fall eher nicht.

Für Eric Meyer indes macht es wohl einen Unterschied, nur schon zwei Sauerstoffflaschen einen Steinwurf rüber ins Boot zu laden oder aus Distanz mit anderem Equipment herzuschleppen.